



KOA 4.426/18-002

# Bescheid

## I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der Tirol TV GmbH (FN 404782 v beim Landesgericht Innsbruck) wird deren mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, dahingehend geändert, dass die Weiterverbreitung des Programms ab 02.12.2018 über die der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH (FN 328232 w beim Landesgericht Innsbruck) mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.426/14-002, zugeteilte terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ genehmigt wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

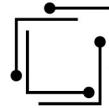
Mit Schreiben vom 12.11.2018 zeigte die Tirol TV GmbH an, ihr Programm weiterhin unverändert über MUX C verbreiten zu wollen.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Gemäß dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 21.03.2014, KOA 4.433/14-002, veranstaltet die Tirol TV GmbH ein unverschlüsseltes 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus Tirol beinhaltet. Es handelt sich um einstündiges Rotationsprogramm, das sechs Mal pro Woche zwischen 06:20 und 09:20 Uhr einen tagesaktuellen Überblick über die wichtigsten Ereignisse des kommenden Tages bietet. Weiters werden zum Teil tagesaktuell Beiträge zu Nachrichten und zu regionalen und lokalen Themen aus verschiedenen Tiroler Regionen gesendet. Am Wochenende werden die besten Beiträge zusammengefasst und mit aktuellen Nachrichten wiederholt.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.11.2014, KOA 4.426/14-002, wird dieses Programm über die der Stadtgemeinde Imst mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008,



KOA 4.226/08-001, zugeteilte terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ weiterverbreitet.

Die auf zehn Jahre befristete Zulassung der Stadtgemeinde Imst zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ endet am 01.12.2018.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.226/18-005, wurde der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Tiroler Oberland“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.12.2018 erteilt.

Das Programm der Tirol TV GmbH soll auch weiterhin über die (nunmehr der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH zugeteilte) Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ weiterverbreitet werden.

Es besteht eine aufrechte Verbreitungsvereinbarung zwischen der Tirol TV GmbH und der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH, die schon bisher als Betriebsführungsgesellschaft der Zulassungsinhaberin Stadtgemeinde Imst fungiert hat, vom 17.10.2014.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus der Anzeige sowie den zitierten Bescheiden der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

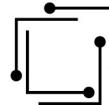
§ 6 AMD-G lautet:

*„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen*

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*



Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des Audiovisuelle Mediendienstes-Gesetzes gewährleistet ist.

Gegenständlich ändert sich die Weiterverbreitung des Programms der Tirol TV GmbH über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ nur in dem Sinn, dass die Weiterverbreitung auch nach Erteilung einer neuen Zulassung zum Betrieb einer solchen Multiplex-Plattform für den Zeitraum ab 02.12.2018 – nunmehr an einen anderen Zulassungsinhaber – weiterhin unverändert fortgeführt werden soll.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Tirol TV weiterhin die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen, erfüllt, zumal sie lediglich die bereits bestehende Verbreitungsplattform weiterhin nutzen wird und eine Verbreitungsvereinbarung mit der zukünftigen Betreiberin der Multiplex-Plattform bereits besteht. Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, zumal es zu keinen programmlichen Änderungen kommt, sondern das zugelassene Programm über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ lediglich unverändert weiterverbreitet werden soll.

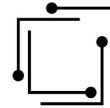
Die Voraussetzungen zur Genehmigung der geplanten Weiterverbreitung des Programms „Tirol TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH sind somit gegeben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.426/18-002“, Vermerk: „Name des



Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. November 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

Tirol TV GmbH, z.Hd. GF Marlies Witsch, Sparkassenplatz 5/5, 6020 Innsbruck, **per RSb**